



Interpellation von Franz Hürlimann betreffend kosteneffizienter Reorganisation beim kantonalen Amt für Fischerei und Jagd

(Vorlage Nr. 1648.1 - 12647)

Antwort des Regierungsrates
vom 26. August 2008

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Franz Hürlimann, Walchwil, hat am 28. Februar 2008 eine Interpellation eingereicht, die am 27. März 2008 an den Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen wurde. Der Regierungsrat wird darin eingeladen, zur Kosteneffizienz des Amtes für Fischerei und Jagd Stellung zu nehmen. Der genaue Wortlaut der Interpellation findet sich in der Vorlage Nr. 1648.1 – 12647.

1. Ausgangslage

Kantonsrat Franz Hürlimann regt an, das kantonale Amt für Fischerei und Jagd im Hinblick auf eine mögliche Reorganisation und damit die finanzielle Entlastung des Staatshaushalts kritisch zu überprüfen.

Das Amt für Fischerei und Jagd wurde im Rahmen der Zuger Staatsaufgabenreform (STAR) in organisatorischer Hinsicht und bezüglich der Aufgabenerfüllung eingehend durchleuchtet. Dabei wurde festgestellt, dass der Leistungskatalog ganz wesentlich auf gesetzlichen Aufträgen des übergeordneten Bundesrechts beruht. Angesichts der breiten Aufgabenpalette und des umfangreichen Leistungsangebotes (Pikettdienst) wurden die Abläufe und Prozesse vom zuständigen Mitglied des STAR-Projektteams als weitestgehend standardisiert sowie klar geregelt beurteilt.

In Phase 1 des STAR-Projektes wurden für das Amt für Fischerei und Jagd sechs Reformmassnahmen postuliert, welche die drei Arbeitsbereiche "Jagdwesen", "Fischereiwesen" und "Seereinigungsdienst" betreffen. Am 18. Dezember 2006 beschloss der Regierungsrat die Umsetzung von drei Massnahmen, während die anderen drei noch vertiefter abgeklärt werden sollten. Unter die bereits beschlossenen Massnahmen fällt die Erhöhung der Erträge aus Jagd- und Fischereipatenten und aus Uferfischenzen. Die Erhöhung der Patentgebühren soll mit Teilrevisionen der kantonalen Jagd- und Fischereiverordnung umgesetzt werden.

2. Zu den einzelnen Fragen

Frage 1:

Im Amt für Fischerei und Jagd ist in den letzten Jahren eine kontinuierliche Steigerung im Verwaltungsaufwand festzustellen.

- a) *Wurden Anstrengungen unternommen, den Verwaltungsaufwand dem Niveau anderer Kantone anzupassen?*
- b) *Welche konkreten Einsparungen sind möglich?*

Betrachtet man die Staatsrechnungen 2000 bis 2007, so lässt sich feststellen, dass der Gesamtaufwand und der Aufwandüberschuss des Amtes für Fischerei und Jagd (AFJ) weniger stark angestiegen sind als der Gesamt-Verwaltungsaufwand des Kantons. Zwar zeigen einzelne Rechnungsjahre markant erhöhte Aufwände, doch sind diese begründet. Die grösste Ausgabensteigerung wurde im Jahre 2004 verzeichnet. Der Mehraufwand entstand durch die über das Budget des Amtes für Fischerei und Jagd abgerechnete Sanierung der ehemaligen Jagdschiessanlage Rainmatt. Der Kanton, vertreten durch das Amt für Fischerei und Jagd, wurde bei dieser Altlastensanierung subsidiär für den eigentlichen Verursacher zahlungspflichtig.

Der Gesamtaufwand des Amtes für Fischerei und Jagd wird im Wesentlichen durch die Personalkosten bestimmt. Wenn berücksichtigt wird, dass seit 2006 30 Stellenprozent für die Sekretariatsführung nicht mehr beim Kantonsforstamt, sondern korrekterweise im Budget des Amtes für Fischerei und Jagd verrechnet werden, ist die Entwicklung der Kostensituation als moderat zu bewerten.

Ein aussagekräftiges Benchmarking mit anderen Kantonen bzw. ein direkter Vergleich zwischen den kantonalen Aufwänden ist nicht möglich, da die Rahmenbedingungen in den einzelnen Kantonen unterschiedlich sind. Allein die Tatsache, dass alle Fischerei- und Jagdaufseher des AFJ in allen Arbeitsgebieten (d.h. Jagd, Fischerei und Seereinigung) tätig sind und alle drei Bereiche beherrschen müssen, um Einsätze im Rund-um-die-Uhr-Pikettdienst leisten zu können, kommt in dieser Art in keinem anderen Kanton vor. Es gibt viele weitere Besonderheiten im Kanton Zug, die einmalig sind und deshalb einen Direktvergleich mit anderen Kantonen verunmöglichen. Zu nennen sind etwa die Führung einer Konkordats-Brutanlage, die Einwohnerdichte, die Wildunfallhäufigkeit, die hohe Zahl von jagdberechtigten Personen oder das Fehlen eines eidgenössischen Jagdbanngebietes mit entsprechender Entschädigung für die Wildhut. Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass Jagdverwaltungen in Kantonen mit Patentjagd-System mehr Kosten verursachen als Verwaltungen in Revierkantonen. Im Revier werden einerseits viele Leistungen bis hin zur Jagdaufsicht an die revierpachtenden Jagdgesellschaften delegiert, andererseits können über die Pachtgebühren grössere Einnahmen generiert werden. Es herrscht heute weitgehend Einigkeit, dass alle Systemformen (Revierjagd, Patentjagd, Jagdverbot) Vor- und Nachteile aufweisen. Für die Kantonskasse und bei einer rein monetären Betrachtung mag das Reviersystem am vorteilhaftesten erscheinen. Unter den Patentkantonen dürfte der Kanton Zug der einzige Kanton sein, der keine Zahlungen des Bundes an die Jagdaufsicht erhält, weil auf dem Territorium des Kantons Zug weder ein eidgenössisches Jagdbanngebiet noch ein Wasservogelschutzgebiet liegt. Nicht zu vernachlässigen ist auch die Tatsache, dass der Kanton Zug schweizweit die höchste Dichte an Jägerinnen und Jäger hat. Allein gemessen an der gesamten Kantonsfläche hat der Kanton Zug eine doppelt so hohe Jäger-/Jägerinnendichte wie etwa der Kanton Schwyz. Gemessen am tatsächlich bejagbaren Gebiet ist die Dichte noch viel höher. Angesichts der grossen Leistungs- und Aufgabenpalette der Mitarbeitenden im Amt für Fischerei und Jagd kann der Verwaltungsaufwand als verhältnismässig gelten.

Im Rahmen des STAR-Projektes hat die Regierung alle vorgeschlagenen Massnahmen beleuchtet und wo sinnvoll zur Umsetzung beschlossen. In der Folge hat das Amt für Fischerei und Jagd als weitere Massnahmen den Verkauf des Weidlings identifiziert. Auch dies wird zu einer Verbesserung des Ergebnisses führen.

Frage 2:

Die Jagdgebühren im Kanton Zug sind im Vergleich mit anderen Patentkantonen übermässig hoch. Die Direktion des Innern signalisiert zudem, diese tendenziell noch weiter zu erhöhen. Die Zuger Jäger erfüllen in Fronarbeit einen gesetzlichen Auftrag. Wird diese Leistung vom Regierungsrat anerkannt?

Angesichts der kontinuierlich steigenden Jägerinnen- und Jägerzahlen und auch im Vergleich mit anderen Kantonen beurteilt der Regierungsrat die Gebührengestaltung im Kanton Zug nicht als übermässig hoch. Die als STAR-Massnahme beschlossene Anpassung der Jagdpatentgebühren wurde mit einer Teilrevision der kantonalen Jagdverordnung umgesetzt. Der Regierungsrat hat die Teilrevision am 3. Juni 2008 in zweiter Lesung verabschiedet und tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Die Erhöhung der Patentgebühren wurde dabei in moderater Weise umgesetzt: Während sich die Teuerung seit Inkrafttreten der vormaligen Ansätze auf 25 % beläuft, wurden die Gebühren effektiv nur um 7 % angehoben. Berücksichtigt man, dass die Gebührenanpassung deutlich unter den teuerungsbedingten Anpassungen blieb und dass gleichzeitig in den letzten Jahren der Wert von Wildbret deutlich gestiegen ist, ist die Gebührenanpassung im Rahmen der Teilrevision der Jagdverordnung gerechtfertigt. Der Regierungsrat anerkennt und würdigt damit die Leistungen der Jägerschaft.

Frage 3:

Die Jagdbetriebsvorschriften werden jährlich angepasst. Sie regeln Jagd und Jagdbetrieb für die ganze Jagdsaison. Nur wer einen tadellosen Leumund besitzt, darf zur Jagd gehen. Zuger Jäger werden durch die Jagdbetriebsvorschriften zunehmend eingeengt und in der Jagdausübung übermässig behindert. In konkreten Fällen führt dies zu Gerichtsverhandlungen, die die Rechtssprechung unnötigerweise beanspruchen. Es gibt Jäger, die sich ernsthaft Gedanken machen, die Jagd im Kanton Zug nicht mehr zu lösen.

- a) Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um eine traditionelle Jagd vernünftig und waidgerecht aufrechtzuerhalten, ohne den Jäger mit kleinlichen Vorschriften zu verärgern?*
- b) Wie stellt sich die Direktion des Innern zur Feststellung, dass sich der Leiter des Amtes für Fischerei und Jagd bei Ermittlungen in die polizeiliche Befragungen einschaltet?*
- c) Wenn ja, mit welchem Recht und in welchem Masse?*

Der jährliche Erlass der Jagdbetriebsvorschriften dient der Regelung der Modalitäten für ein bestimmtes Jagdjahr und bezeichnet insbesondere das jagdlich nutzbare Wild nach Gebiet, Anzahl, Alter und Geschlecht. Angesichts der sehr guten Übereinstimmung der Planungsgrößen (Zielbestände) und der effektiv erreichten Bestände und Dichten scheinen die Modalitäten der Jagdbetriebsvorschriften und die seit Jahren verwendeten Instrumente der Jagdlenkung (Jagdbezirke, Abschusskontingente, laufende Streckenberechnung usw.) ein gutes Funktionieren zu sichern. Die Auswertung der Statistikdaten zeigt, dass die in den Jagdbetriebsvorschriften bezeichneten Jagdmodalitäten die Jagdausübung nicht übermässig behindern, sondern im Gegenteil eine vorher nie da gewesene Verstetigung der Nutzung sowie eine Stabilität der Hauptwildarten gewährleisten.

Ein grosser Teil der Jägerschaft scheint mit den Jagdbetriebsvorschriften zufrieden zu sein. So hat denn die Jägerschaft an ihrer Generalversammlung 2008 mit deutlicher Mehrheit beschlossen, auf eine Somerversammlung und damit auf die traditionelle Diskussion des Entwurfs der Jagdbetriebsvorschriften zu verzichten. Vielmehr hat die Jägerschaft signalisiert, sie begrüsse die inhaltlich unveränderte Beibehaltung der Vorschriften des Vorjahres. Auch in der kantonalen Jagdkommission wurde nie Kritik an den Betriebsvorschriften geäussert. Für die Land- und Forstwirtschaft bringen die Jagdbetriebsvorschriften stabile Wildbestände und -dichten, verbunden mit der Erwartung, dass Wildschäden in einem tragbaren Mass bleiben werden.

Die Aufsichtsorgane sind durch die Jagdgesetzgebung zur Ausübung der Jagdpolizei verpflichtet und zur Vornahme polizeilicher Ermittlungen befugt. Sie müssen Jagdrechtsverletzungen zur Anzeige bringen und die geeigneten Massnahmen zur Ermittlung des Täters oder der Täterin, zur Feststellung des Sachverhalts, zur Sicherung der Beweismittel sowie zur Abwehr weiteren Schadens ergreifen. Dass alle Widerhandlungen gegen die Jagdvorschriften beim Gericht angezeigt werden müssen, wird auch von Seiten der Wildschutzorgane bedauert. Dieses

Verfahren beruht auf der Tatsache, dass es kein Bussensystem gibt, so dass auch Übertretungstatbestände dem gerichtlichen Anzeigeverfahren unterliegen. Der Leiter des Amtes für Fischerei und Jagd hatte 2006 bei der Steuerungsgruppe Staatsaufgabenreform angeregt, die Einführung eines Bussenkataloges für Übertretungstatbestände zu prüfen, um die stark beanspruchten Justizorgane zu entlasten. Der Vorstoss wurde von der Steuerungsgruppe dann aber nicht weiterverfolgt.

Der Regierungsrat erachtet es als wichtig, dass die Aufsichtsorgane die Einhaltung der Betriebsvorschriften konsequent überwachen. Das Recht, den Naturraum im ortsüblichen Umfang zu nutzen, muss auch während der Jagd gewährleistet sein. Da sich die Jagd im Kanton Zug in einer stark und vielfältig genutzten Umwelt abspielt, kommt der Einhaltung der öffentlichen Sicherheit grosse Bedeutung zu. Der Kanton als Jagdregalinhaber muss alles Interesse daran haben, dass auch im dicht besiedelten Raum eine Jagd durch Jägerinnen und Jäger möglich ist, da diese das ihnen übertragene Nutzungsrecht und die Wildbretnutzung mit Patentgebühren abgeben. Die Jagd ist nur möglich, wenn die Bevölkerung Vertrauen in die Jägerinnen und Jäger, aber auch in eine wirkungsvolle Aufsicht haben kann. Bei Vertrauensverlust droht eine Situation, wie sie seit 25 Jahren im Kanton Genf besteht: ein Jagdverbot bzw. die staatliche Jagd. Auf die Regulation bestimmter Wildarten kann nicht verzichtet werden. Bei einem Jagdverbot muss diese Aufgabe statt von zahlenden Patentnehmerinnen und -nehmern vom Staat ausgeübt werden. Aus all diesen Gründen ist der Regierungsrat an einer wirkungsvollen und unabhängigen Aufsicht der Jagd interessiert, und dies müsste auch im Interesse der Zuger Jägerinnen und Jäger sein.

Der Leiter des Amtes für Fischerei und Jagd ist als oberster Verantwortlicher zuständig für die inhaltliche und organisatorische Arbeit und damit automatisch auch Beteiligter bei den Ermittlungsarbeiten und den Sachverhaltsfeststellungen. Wenn die Polizei als ebenfalls ermittelnde Behörde bei einer Befragung den Amtsleiter oder einen Wildhüter beizieht, dient dies dem besseren Verständnis und somit letztlich der Wahrheitsfindung. Nach Ansicht des Regierungsrates gibt es keinen Grund, weshalb sich der Amtsleiter oder ein anderer Mitarbeiter des Amtes nicht an den Ermittlungen beteiligen soll. Im Gegenteil: Nach § 36 Jagdgesetz sind alle Aufsichtsorgane (Wildhüter, Jagdaufseher, Polizei) zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet.

Als Vorgesetzter der Wildhüter und als im Jagdrecht versiertester Mitarbeiter des Amtes ist der Amtsleiter zur Unterstützung anderer Aufsichtsorgane verpflichtet. Die Beteiligung bei Personenbefragungen sowie Art und Umfang der Teilnahme werden immer durch die einladende Polizeibehörde vorgegeben.

Frage 4:

Seit rund 25 Jahren gehen die Fischerträge im Zugersee mit Ausnahmen ständig zurück. Im Jahr 2006 betragen sie nicht einmal mehr einen Fünftel der Erträge von 1979.

- a) Wie erklärt der Regierungsrat diesen Rückgang?*
- b) Welche Anstrengungen werden unternommen, um den Fischbestand im Zugersee auf das Niveau früherer Jahre anzuheben?*

Der Verlauf der geglätteten Gesamtfangertragskurve deckt sich mit dem Verlauf der Nährstoffkonzentrationen im See. Die angesprochenen Fangmaxima vor 25 Jahren lagen in der Zeitperiode der maximalen Nährstoffkonzentrationen. Da die Nährstoffgehalte letztlich die Produktivität eines Systems bestimmen, sinkt mit abnehmenden Nährstoffgehalten auch der Fangertrag. Der Rückgang des Gesamtfangertrags aufgrund der Nährstoffsituation ist ein irreversibler Effekt. Es muss aber auch festgehalten werden, dass der Zugersee heute immer noch ein Sanierungsfall und nährstoffreich ist. In den 1980er-Jahren war der See so genannt hypereutroph, eine Art Fischmastanlage.

Der Ertragsrückgang wird seit 2002 zusätzlich von einer massiven Bestandes- und Ertragschwäche der Felchen überlagert. Trotz erfolgreicher Erbrütung, Nachzucht und Besatz vermochten sich nur sehr wenige Tiere bis zur Fangreife zu entwickeln. Diese anhaltende Depression bei den Felchen kann nicht schlüssig erklärt werden. Der Rückgang der Felchen hat zu einer geringeren Fangintensität und zum Verzicht auf den Einsatz des Schwebnetzes als spezifisches Fanggerät geführt. Entsprechend wurden auch kaum Beifänge an Weissfischen erzielt. Diese sich überlagernden Effekte wirken als Negativspirale und haben dazu beigetragen, dass die Berufsfischerinnen und -fischer sehr tiefe Ertragszahlen ausweisen. Für die Angelfischerei sind die Auswirkungen nicht so markant.

Die Ertragsniveaus der 1980er-Jahre werden nicht mehr erreicht werden können, ausser man würde den See düngen. Einer solchen Absicht würden neben den gesetzlichen Bestimmungen auch höher zu gewichtende öffentliche Interessen (Trinkwassergewinnung, Wasser mit Badequalität, kein Risiko für Seekollaps etc.) entgegenstehen. Angesichts der Tatsache, dass sich Röteln und Felchen ohne künstliche Erbrütung natürlich nicht mehr vermehren können, geht es primär um den Erhalt der lokalen Rassen und sekundär um die Steigerung der Fangerträge. Die Zielsetzung bei der Verbesserung der Fangerträge bezieht sich auf die Hebung der Felchenbestände. Da aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der lokalen Rassen kein Laichmaterial von anderen Gewässern importiert werden darf, muss versucht werden, die Bestandesverbesserung auf dem Weg der Besatzwertsteigerung zu erreichen. Je älter und damit grösser die ausgesetzten Jungfische sind, desto höher ist deren Überlebenschance. Bei der derzeit geringen Verfügbarkeit von Laichmaterial muss das wenige Material nicht nur zu Brutfischen (rund 20 mm Länge), sondern zu Vorsommerlingen (rund 5 - 7 cm Länge) herangezogen werden. Diese Nachzucht ist platz- und ressourcenaufwändig. Aktuell werden neben der Netzgehegeanlage (2008 im Bootshafen Zug stationiert) und den Rundtrögen in der Brutanlage Walchwil auch noch der Muttertier-Aussentrog in Walchwil als Behältnis für die Nachzucht von Fischen zum Sommerlingsstadium genutzt. Die Jungfische ernähren sich ausschliesslich von ganz bestimmten Planktonarten. Allerdings muss das Plankton lebend sein, damit es als Futter angenommen wird. Entsprechend ist die Aufzucht von Vorsommerlingen mit einem sehr grossen Personalaufwand für den Planktonfang (Futterbeschaffung) verbunden. Dies lässt sich mit den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen nicht leisten. Als Lösung hat das Amt für Fischerei und Jagd einen Praktikumsplatz für die zweimonatige Aufzuchtzeit geschaffen, der 2008 von einem Studenten besetzt wurde.

Frage 5:

Weniger Fische bedeuten kleinere Erträge für die Fischer. Welche Erwägungen veranlassen den Regierungsrat, angesichts der sinkenden Fischerträge, die Patentgebühren zu erhöhen?

Die Anpassung der Patentgebühren gehört zu jenen Massnahmen der Staatsaufgabenreform, welche der Regierungsrat bereits 2006 beschlossen hat. Angepasst werden in erster Linie die Patentpreise für Angelfischerinnen und Angelfischer, da die Angelfischerei vom Rückgang der Fangerträge deutlich geringer betroffen ist als die Berufsfischerei. Für den Entscheid zur Anpassung der Gebühren massgebend war die Feststellung, dass die aktuellen Patentgebührensätze zu tief sind. Verschiedene Patentkategorien vermochten den Aufwand für Patentausgabe, administrative Verwaltung, Statistikauswertung etc. bei weitem nicht zu decken. Im Vergleich zu den ansonsten bei der Angelfischerei anfallenden Kosten (Bootsplatz, Boot, Benzin, Angelgerätschaften, Köder etc.) sind die Patentpreise sehr tief. Für den Regierungsrat ist die Anpassung der Patentpreise für Angelpatente auch angesichts der aktuell geringeren Fangzahlen durchaus zu rechtfertigen.

Frage 6:

Der Kanton Zug unterhält auf dem Zugersee zwei Boote. Sind Bedürfnis und Notwendigkeit ausgewiesen? Wenn ja, wie wird es begründet?

Die Fischereiverwaltung hat ein Arbeitsboot in Walchwil und einen Weidling in Oberwil stationiert. Zusammen mit dem Seereinigungsboot unterhält das Amt für Fischerei und Jagd drei Boote am Zugersee. Die kantonale Fischereiverwaltung war über viele Jahre für die Brutanlage in Walchwil und für den Betrieb der Brutanlage im Fischereimuseum Zug verantwortlich, so dass das in Oberwil stationierte Boot vorab dem Planktonfang im Untersee im Seegebiet nahe der Zuger Anlage diente. Auch nachdem die Betreuung der Schaubrutanlage in Zug aus der kantonalen Verwaltung ausgelagert worden war (vgl. KRB vom 6. September 2002), blieb die Futterbeschaffung weiterhin Aufgabe der kantonalen Fischereifachstelle, so dass auch der Betrieb eines zweiten Bootes in Oberwil notwendig blieb.

Mittlerweile haben sich zwei Neuerungen ergeben. Einerseits wurde im Rahmen des STAR-Projekts die Leistungsvereinbarung mit dem Fischereiverein Zug im Zusammenhang mit den Kantonsleistungen für die Schaubrutanlage per 2010 gekündigt. Spätestens dann werden die Verpflichtungen zur Futterbeschaffung entfallen. Zweitens wurde vor wenigen Wochen das umgebaute Fischereimuseum mit der neuen Schaubrutanlage eingeweiht und in Betrieb genommen. Die neue Brutanlage ist im Umfang stark reduziert und erlaubt die Zielerreichung (Öffentlichkeitsarbeit, Prinzipien der Fischzucht aufzeigen etc.) mit einem minimierten Betriebsaufwand. Bereits mit den Pump- und Ansaugeneinrichtungen lässt sich Futterplankton passiv in die Brutanlage importieren. Mit der Inbetriebnahme der neuen Schaubrutanlage, spätestens aber 2010 wird die Notwendigkeit zum Betrieb eines zweiten Bootes am Zugersee wegfallen.

Frage 7:

Eine Zusammenlegung der Jagd- und Fischereiverwaltung mit anderen Innerschweizer Kantonen könnte die Effizienz steigern und Kosten senken. Wie stellt sich die Regierung zu einem Konkordat mit anderen Kantonen?

Jagd und Fischerei sind Regale der Kantone. Diese Regalrechte haben in jedem Kanton eine sehr weit zurückreichende Geschichte und sind entsprechend vielfältig ausgestaltet. Die Zuger Jagd, die Schwyzer Jagd, die Glarner Jagd etc. sind alle von Eigenheiten geprägt, die historisch gewachsen und in der lokalen Bevölkerung oftmals tief verwurzelt sind. Während das Management in verschiedenen Belangen bereits in Wildräumen geschieht (Luchs-Kompartimente, Rotwild-Wildräume etc.) bleibt die Hoheit letztlich bei den Kantonen. Der Regierungsrat erachtet die Zeit noch nicht als reif, um eine Konkordatslösung für überkantonale Jagd- und Fischereiverwaltungen ins Auge zu fassen. Einerseits sind es die Jägerinnen und Jäger selbst, die viel auf die örtliche Tradition geben und das detaillierte Wissen um die Verhältnisse vor Ort pflegen. Die traditionsverbundene Jägerschaft dürfte Mühe haben, die Jagdbetriebsvorschriften einer distanzierten Behörde zu akzeptieren. Und solange die Jagd auf die lokalen Gegebenheiten angemessen Rücksicht nimmt, wird die Jagd auch von der Bevölkerung toleriert. Würde die Jagd vereinheitlicht, dürfte dies zu Akzeptanzproblemen in der Bevölkerung führen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass nur eine massgeschneiderte Jagd und Fischerei, die auf die örtlichen Rahmenbedingungen Rücksicht nimmt, nachhaltig und langfristig effizient sein kann.

3. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 26. August 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio